

reichsrechtliche Stellung des Fürstentums relativ unbedeutend: Seit der Usinger Herrschaftsübernahme im Frühjahr 1728 durften sich die Saarbrücker Grafen zwar Fürsten nennen, sie hatten aber weder Stimme noch Sitz im Reichsfürstenrat, sondern saßen im Reichstag weiterhin auf der Grafenbank und hatten nur innerhalb des Wetterauer Grafenkollegs Anteil an einer der vier Kuriatstimmen, sie waren also lediglich 'gefürstete Grafen' und keine Reichsfürsten im verfassungsrechtlichen Sinne³⁶. Eine nennenswerte militärische Macht besaß Nassau-Saarbrücken ebenfalls nicht³⁷. Angesichts dieser kleinstaatlichen und machtpolitisch unbedeutenden Verhältnisse und in nüchterner Einschätzung der politischen Gegebenheiten, die sich aus der Grenzlage ihres Territoriums ergaben, suchten sämtliche nassau-saarbrückischen Grafen seit dem Ende der französischen Reunionszeit eine gewisse politische Anlehnung an Frankreich, die sich u.a. in der Annahme französischer Kriegsdienste, in der Bereitstellung von Fremdregimentern, in verschiedenen Subsidienvträgen mit Frankreich und in persönlichen Verbindungen zum französischen Hof niederschlug³⁸. Dieses Streben nach einem möglichst guten Verhältnis zum mächtigen französischen Nachbarn änderte allerdings nichts an der Reichstreue der Saarbrücker Grafen, im Gegenteil: Die Grenzlage erforderte zwar ein Taktieren und Lavieren, sie machte aber auch die Verbundenheit zum Reich zur *conditio sine qua non* jedweder außenpolitischer Beziehungen³⁹.

Derart kleinstaatliche Verhältnisse, wie sie Nassau-Saarbrücken aufwies, bieten aufgrund der Nähe zwischen Fürst und Untertanen in gewissen Grenzen sehr gute Voraussetzungen zur Untersuchung der Wechselwirkung von herrschaftlicher Politik und Untertanen-Reaktionen⁴⁰. In unserem Falle kamen noch weitere begünstigende Faktoren hinzu: In Nassau-Saarbrücken hatte es nie Landstände gegeben, so daß der herrschaftlichen Politik - vor allem der so bedeutenden Steuerpolitik - keine intermediären Gewalten im Wege standen; hier konnte der Fürst wirklich absolut herrschen, seiner Regierungsbefugnis waren lediglich durch die nassauischen Hausverträge Grenzen gesetzt, wenn diese auch gewiß nicht zu unterschätzen waren⁴¹. Außerdem war der Landesherr fast überall alleiniger Grundherr, Leibherr und oberster Richter in einer Person⁴². Nachdem bereits im 16. Jahrhundert mit dem Aufkauf fremder

³⁶ Vgl. zur Stellung Nassau-Saarbrückens als Reichsstand: Geck, Fürstentum, S.57ff.; s.a. zusammenfassend und mit dem Verweis auf neue Quellen Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.58f.

³⁷ Vgl. zum Saarbrücker Militärwesen im 18. Jahrhundert und seinen Ursprüngen: Hoppstädter, Löwe.

³⁸ Dies gilt seit Graf Ludwig Kraft, der von 1697 bis 1713 regierte, vgl. Ruppertsberg, Grafschaft II, S.181ff.; Herrmann, Grundlinien, S.519; für die Zeit Wilhelm Heinrichs ders., Wilhelm Heinrich, S.59f.

³⁹ Vgl. allgem. zur "ausgeprägte(n) Kaiserstreue am Oberrhein" Press, Oberrheinlande, S.3-18 (zit. S.9).

⁴⁰ Vgl. dazu im Zusammenhang mit der aufgeklärten Reformpolitik in Hessen-Kassel Ingraio, State.; s.a. den Forschungsbericht von Demel, Reformstaat, S.72.

⁴¹ Vgl. Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.56-58.

⁴² Vgl. Karbach, Bauernwirtschaften, S.15.